

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Schulwegüberprüfung durch das Landratsamt Fürth in der Hindenburgstraße - Hinweis der Straßenverkehrsbehörde

Mitteilung:

Stellungnahme des Landratsamts Fürth (Sachgebiet Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht) zum Termin am 25.03.2021:

Auch nach nochmaliger Überprüfung aller angesprochenen Wegpunkte und auch Abwägung aller vorgebrachten Argumente der beim Termin anwesenden Eltern wird festgestellt, dass ein besonders gefährlicher oder beschwerlicher Schulweg im vorliegenden Sachverhalt nicht besteht. Auch deshalb sind wir mit der Polizeiinspektion übereingekommen, auf eine Begehung des Wegs insbesondere mit den Eltern zu verzichten. Die Sachlage erscheint insoweit klar, dass dies zu keiner anderen Bewertung führen wird. Zu den in der Aktennotiz zur Prüfung in aussichtgestellten Maßnahmen Nr. 1-4 kann ich Ihnen mitteilen, dass diese in Gänze nicht zwingend notwendig erscheinen im Einzelnen führe ich hierzu aus:

1. Das vorhandene 30 km/h Schild in der Deberndorfer Str. steht auf Grund seiner Größe zur besseren Wahrnehmung abgerückt von der Einmündung. Es ist davon auszugehen, dass der Verkehrsteilnehmer im Einmündungsbereich i.d.R. nicht die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erreicht, so dass die etwas zurückversetzte Tafel auf die tatsächlichen Geschwindigkeiten im Einmündungsbereich bereits wirkt, da sie von dort aus beim Abbiegen gut erkennbar ist. Hier würden wir jedoch -ausnahmsweise- dem Anliegen nachkommen und eine im Regelfall nicht vorgesehene Doppelbeschilderung anbringen. D.h. auf Höhe der Einmündung wird bereits in „normaler Größe“ die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie die zeitliche Beschränkung angebracht. Das weitere Vorsetzen der bestehenden Tafel kommt auf Grund ihrer Maße nicht in Betracht.
2. Als Warnzeichen kann ein gelbes Blinklicht etwa bei schlechten Sichtverhältnissen oder hohen Annäherungsgeschwindigkeit im Vorfeld einer Lichtzeichenanlage als eine Verkehrseinrichtung oder zur Verdeutlichung besonderer Gefahrenstellen angebracht werden. In Abwägung der Lage der vorhandenen Querungsstelle in der Deberndorfer Str., der Sichtverhältnisse und der gefahrenen Geschwindigkeiten, kommen wir zu dem Ergebnis auf die Anordnung eines gelben Blinklichtes zu verzichten. Ein gelbes Blinklicht stellt eine Art „Ultima Ratio“ dar, denn eine weitere Verdeutlichung einer Gefahrenstelle ist im Anschluss nicht mehr möglich. Das bedeutet jedoch auch, dass in Abwägung der Maßnahme und der örtlichen Gegebenheit eine entsprechende Notwendigkeit die Anordnung schon beinahe unumgänglich machen müsste. Auf Grund der vorgenannten Lage und nun auch nochmaligen Verdeutlichung der zu fahrenden Geschwindigkeit (s. Nr. 1) wird die zusätzliche Anordnung des gelben Blinklichtes als nicht verhältnismäßig eingestuft.
3. Ebenso wird auf die Wegnahme der Parkplätze vor der Einmündung verzichtet. Der besseren Sicht in die Deberndorfer Str., welche durchaus ein positiver Aspekt für die Wegnahme ist, steht jedoch die Befürchtung gegenüber, dass durch die bessere Sicht und den besseren Einfahrtswinkel ggf. höhere Abbiegegeschwindigkeiten erreicht werden können. Des Weiteren hemmen innerorts geparkte Fahrzeuge an sich die gefahrenen Geschwindigkeiten und tragen zu einer i.d.R. gewünschten innerörtlichen Verlangsamung des Verkehrs bei.
4. Wie o.a. wird hierauf auf Grund der Sachlage verzichtet.

Falls der Markt Cadolzburg den Bedenken der Eltern in Bezug auf den etwas schmaleren Gehweg im Kurvenbereich der St2409 nachkommen möchte, wäre ggf. noch die Anbringung eines Gatters dort möglich.

Im Regelfall müsste dies jedoch 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt stehen, was den Gehweg zusätzlich verschmälert (ggf. für ältere Menschen mit Rollator, Rollstuhl oder Passanten mit Kinderwagen problematisch).

Ausnahmen hiervon sind möglich, hier würde ich bitten, sich bei Bedarf mit der Straßenmeisterei Ammerndorf in Verbindung zu setzen. Da der Gehweg sich in Baulast des Marktes befindet, wäre diese Maßnahme auch durch ihn zu tragen.

Sollte durch den Markt und / oder die betroffenen Eltern der Wunsch und die Bereitschaft zum Einrichten eines Verkehrshelferübergangs (Vz 356) bestehen, kann dies bei Vorliegen der Voraussetzungen geprüft werden.

Dies dient dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.